

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Schweden  
über Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind,

geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts, wie sie auch in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführt wurden, zu festigen,

in dem Bestreben, die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vertraglich zu regeln,

wie folgt übereingekommen:

Teil I

**Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

**Rechtsschutz**

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in Strafsachen den gleichen Rechtsschutz wie eigene Staatsbürger. Sie können zu diesem Zweck die Hilfe der zuständigen Organe in Strafsachen in Anspruch nehmen.

(2) In Strafverfahren gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates wird dem Beschuldigten und dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung, einschließlich der Bestellung eines Verteidigers, wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 2

**Gewährung von Rechtshilfe**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach den Bestimmungen dieses Vertrages einander auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten in Verfahren wegen strafbarer Handlungen, für deren Verfolgung der ersuchende Vertragsstaat zum Zeitpunkt des Ersuchens zuständig ist.

(2) Die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

Artikel 3

**Umfang der Rechtshilfe**

Rechtshilfe umfaßt insbesondere die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen zur Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, zur Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 4

**Auskunft aus dem Strafregister**

Auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 5

**Art des Verkehrs**

Ersuchen um Rechtshilfe werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

Artikel 6

**Sprachen und Übersetzungen**

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die angeschlossenen Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel 7

**Befreiung von der Legalisation**

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die angeschlossenen Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation.

Artikel 8

**Kosten der Rechtshilfe**

(1) Die durch die Erledigung von Ersuchen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen von Sachverständigen, trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat hat dem ersuchenden Vertragsstaat auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 9

**Ablehnung der Rechtshilfe**

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn das Ersuchen eine Handlung betrifft,

1. die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist;
2. wegen der gegen den Beschuldigten oder Angeklagten im ersuchten Vertragsstaat oder in einem Drittstaat ein Strafverfahren bereits eingeleitet oder endgültig abgeschlossen wurde;
3. deren Verfolgung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates verjährt ist;
4. die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates ausschließlich eine Militärstraftat darstellt.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe kann auch abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

(3) Die Gewährung von Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens die Souveräni-